

# Trotz Verweis: Braun darf weiterstudieren

## Zwangsexmatrikulierter TH-Student hat das Verwaltungsgericht angerufen

(PB). Der Architektur-Student Berthold Braun, der vom Präsidenten der TH Darmstadt zwangsexmatrikuliert wurde (ECHO vom 3. Juli), weil er trotz mehrfacher Aufforderung zehn Mark Studiengebühr nicht bezahlt hatte, bleibt vorerst Student. Er darf weiterstudieren – zumindestens vorübergehend.

Braun hatte gegen die Verfügung des Präsidenten Widerspruch eingelegt und gleichzeitig beim Verwaltungsgericht Darmstadt Klage und Antrag auf

Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt. Die Richter lehnten diesen Antrag ab, wiesen in der Begründung jedoch darauf hin, daß ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt „aufschiebende Wirkung“ hat. Dies bedeutet im Klartext: Trotz der Zwangsexmatrikulation muß Berthold Braun von der Hochschule weiter wie ein normaler Student behandelt werden – solange, bis das Gericht über die Klage entschieden hat. Wann das Darmstädter Verwaltungsgericht über die Sache Braun verhan-

delt, steht derzeit noch nicht fest. Vermutlich nicht mehr vor Ende des Sommersemesters (30. September). In der TH-Präsidialabteilung fühlt man sich in der Rechtsauffassung bestärkt, daß ein Student, wenn er sich weigert, die zehn Mark für die Studentenschaft zu bezahlen, exmatrikuliert werden müsse. Denn erst kürzlich habe das Bundesverwaltungsgericht in einem ähnlich gelagerten Fall so entschieden.

Verliert Braun den Prozeß, muß er – zumindest formal – erneut vom TH-Präsidenten von der Hochschule verwiesen werden. Dann wird ihm endgültig das Sommersemester aberkannt.

Gegen die Entscheidung des TH-Präsidenten, Braun nicht weiter studieren zu lassen, hatte sich der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) an der TH Darmstadt gewendet und Professor Böhme vorgeworfen, er messe das Recht mit „zweierlei Maß“: Während er sonst gesetzliche Bestimmungen „allzu großzügig“ auslege, habe er im Fall Braun „weder zwingend notwendig, noch verhältnismäßig gehandelt“.

Berthold Braun, der seit Jahren den Selbstverwaltungsgremien der TH Darmstadt angehört, war lange Zeit Vorsitzender des RCDS. Er hatte seine Weigerung, zehn Mark für die Studentenschaft zu entrichten, damit begründet, daß es damals an der TH derzeit kein ordnungsgemäß gewähltes Studentenparlament gebe und demzufolge auch keinen Allgemeinen Studentenausschuß (AStA), der den studentischen Haushalt kontrollieren könne. Die Juso-Hochschulgruppe sprach im Zusammenhang mit der Zwangsexmatrikulation von einem durchsichtigen Manöver des RCDS mit dem Ziel, den TH-Präsidenten öffentlich zu diskreditieren.

## Keinen Ermessensspielraum

### TH-Präsident reagiert auf Kritik der CDU

(PB). Die Kritik des Landtagsabgeordneten Heinz Lauterbach (CDU), die Technische Hochschule Darmstadt nehme in bestimmten Fällen eine „fragwürdige Sonderstellung“ ein (ECHO vom Montag), hat Hochschulpräsident Professor Dr. Helmut Böhme gestern entschieden zurückgewiesen. In einem Schreiben an den CDU-Politiker heißt es, der Architekturstudent Berthold Braun sei einzig und allein deshalb von der Hochschule verwiesen worden, weil er nicht rechtzeitig die vorgeschriebenen zehn Mark für die Studentenschaft bezahlt habe. Die Hochschule sei zu diesem Schritt gezwungen gewesen, weil dies das hessische Hochschulgesetz bei einer derartigen Sachlage bindend vorschreibe. Diese Rechtsauffassung sei auch vom hessischen Kultusminister geteilt worden. Ebenso wie Berthold Braun sei es im Mai 234 TH-Studenten ergangen, die sich nicht ordnungsgemäß für das Sommersemester 1980 zurückgemeldet hatten und daher zwangsexmatrikuliert werden mußten. Wörtlich

heißt es in dem Brief des TH-Präsidenten: „Der Grundsatz der Gleichbehandlung ließ es nicht zu, bei Herrn Braun eine Ausnahme zu machen. Anders als im Fall der bayerischen Schülerin, die wegen einer Anti-Strauß-Plakette von der Schule verwiesen wurde, hatte ich in diesem Fall keinen Ermessensspielraum. Von kurzerhand gefeuert kann also keine Rede sein.“

Zu den Äußerungen über die Wahl des Studentenparlaments meinte Böhme, die TH Darmstadt habe derzeit keine gültige Wahlordnung. Der Grund: Der hessische Verwaltungsgerichtshof habe der TH im Rahmen der Rechtsaufsicht im Frühjahr 1979 vom Kultusminister erlassene Wahlordnung in einigen Teilen für ungültig erklärt. Die Hochschule hoffe nun, daß mit der baldigen Novellierung des Hochschulgesetzes der Weg frei werde für eine neue Ordnung. Die dieser Tage neugewählten Mitglieder des Studentenparlaments will Böhme „im Rahmen der ihm zustehenden Rechtsaufsicht“ bestellen.